

# Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.



WLAV, Schorlemerstraße 15, 48143 Münster

Schorlemerstraße 15  
48143 Münster  
Telefon: 0251 4175-202

Telefax: 0251 4175-205  
E-Mail: [info@wlav.de](mailto:info@wlav.de)

**21.10.2021-vCh**

## Vermittlung landwirtschaftlicher Saisonkräfte aus Drittstaaten im Jahr 2022

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewinnung landwirtschaftlicher Saisonkräfte wird zunehmend schwerer. Zur Vermeidung drohender Personalengpässe fordern wir bereits seit einigen Jahren den Abschluss bilateraler Vermittlungsabkommen mit Drittstaaten wie z.B. der Ukraine. Auf der Grundlage solcher Vermittlungsabsprachen ist eine befristete Beschäftigung landwirtschaftlicher Saisonkräfte in Deutschland nach § 15a BeschV zulässig. Das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) unterstützt diese Forderung und in Zusammenarbeit mit dem Bundesarbeitsministerium und der Bundesagentur für Arbeit (BA) konnte so zu Beginn des vergangenen Jahres ein Vermittlungsabkommen mit Georgien geschlossen werden, das pandemiebedingt aber erst 2021 erstmals zum Tragen kam (siehe Bezugsrundschriften).

Mit dem beigefügten Schreiben informiert Staatssekretärin Beate Kasch (BMEL), dass die BA bereits im Juli 2021 ein weiteres Vermittlungsabkommen, und zwar mit der Arbeitsverwaltung der Republik Moldau, geschlossen hat und in der Saison 2022 nun auch moldauische Saisonkräfte in der Landwirtschaft beschäftigt werden können. Zugleich bittet Sie uns um eine frühzeitige Verbreitung der Information an die Betriebe, damit das Vermittlungsangebot im nächsten Jahr intensiver als im Jahr 2021 genutzt werden kann.

Informationen der BA zur Vermittlung landwirtschaftlicher Saisonkräfte erhalten Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/informationen-arbeitsmarkt-zulassung>

Dort sollen zeitnah auch Informationen zur Vermittlung moldauischer Saisonkräfte eingestellt werden. Die Rahmenbedingungen entsprechen den geltenden Bestimmungen für georgische Saisonkräfte:

- Interessierte Arbeitgeber können sich ab sofort an den Arbeitgeber-Service ihrer örtlichen Arbeitsagentur wenden und ihren Bedarf melden.
- Möglich soll im ersten Jahr nur eine anonyme Anforderung von Saisonkräften sein. Wir setzen uns dafür ein, auch namentliche Anforderungen bereits im ersten Jahr zuzulassen.
- Die Saisonarbeitskräfte dürfen maximal 90 von 180 Tagen beschäftigt werden. Sie erhalten auf Antrag der Arbeitgeber eine Arbeitserlaubnis.
- Erlaubt ist nur eine saisonabhängige Beschäftigung von mindestens 30 Stunden wöchentlich.
- Ist die Beschäftigung als kurzfristige Beschäftigung versicherungsfrei, muss der Betrieb eine private Erntehelfer-Krankenversicherung für diese abschließen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen zu Mindestlohn, Arbeitszeiten, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub etc.
- Die Vermittlung ist sowohl für die Betriebe als auch für die Saisonkräfte kostenfrei.
- Private Arbeitsvermittlungen sind weder auf deutscher noch auf georgischer Seite gestattet.

Gleichzeitig weist Staatssekretärin Kasch auf die z.T. falschen Vorstellungen und Erwartungen der Saisonkräfte über die Saisontätigkeiten in Deutschland hin und regt an, z.B. durch Social-Media-Beiträge oder Videos für eine bessere Information der Saisonkräfte zu sorgen. Sollten Sie entsprechendes Material vorliegen haben oder in Zusammenarbeit mit Betrieben erstellen, wären wir für eine Zusendung dankbar.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Ihr Team vom WLAV